

Leistungsbeschreibung:

Das Referat Kieler Woche der Landeshauptstadt Kiel bietet zur Kieler Woche 2017 die nachfolgende Fläche zur Vermarktung an. Es handelt sich dabei um:

- Reventlouwiese

A. Allgemeine Informationen zur Flächennutzung

Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, während der Kieler Woche Fahrgeschäfte aufzustellen. Sachartikelverkaufsstände und Adressgenerierungen werden ggfs. nur nach vorheriger Abstimmung zugelassen.

Auf der Fläche können grundsätzlich Freisitzanlagen eingerichtet werden. Eine vorherige Absprache ist jedoch zwingend erforderlich.

Für die Fläche wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit beträgt drei Jahre (bis zur Kieler Woche 2019 inklusive).

Wir empfehlen dringend, die Fläche vor Abgabe eines Konzeptes/Gebotes zu besichtigen. Beachten Sie die Hinweise unter Punkt C (Allgemeine Auflagen). Ihr Konzept sollte neben einer aussagekräftigen Bewerbung Auskunft über die Art und Anzahl der Stände enthalten. Bitte legen Sie uns auch Fotos oder Zeichnungen der beabsichtigten Stände vor. Ferner bitten wir Sie, eine Referenzliste sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, welcher nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen. Bitte senden Sie Ihr Konzept/Gebot an die

Landeshauptstadt Kiel
Referat Kieler Woche
Postfach 1152
24099 Kiel

Wir bitten Sie, den verschlossenen Briefumschlag mit dem Hinweis „Bewerbung Kieler-Woche-Fläche“ zu versehen. **Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen bis zum 18. Januar 2017 ein.**

Für Rückfragen steht Ihnen Jörg Franzen vom Referat Kieler Woche unter 0431/901-2412 (E-Mail: Joerg.Franzen@kiel.de) zur Verfügung.

B. Informationen zu der Fläche

Die Reventlouwiese ist ca. 6.300 m² groß. Sie ist direkt am Wasser gelegen. Der Hauptbesucherstrom zur Kieler Woche führt unmittelbar an ihr vorbei.

In der Vergangenheit präsentierte sich auf der Reventlouwiese das Kieler-Woche-Musikzelt mit täglich musikalischen Highlights im Abendprogramm (DJ/Bands). In der Umgebung dieser Fläche wurden und werden an der Kiellinie tagsüber mehrere Kleinkünstlerinnen und Kleinkünstler eingesetzt. Für diese müsste eine Park- und Umkleidemöglichkeit vorgehalten werden. Bisher wurden passend zum größten Segelsportereignis der Welt Shanty-Chöre in das Nachmittagsprogramm aufgenommen. Diese Möglichkeit sollte bestehen bleiben, Kontakte können vermittelt werden. An den Wochentagen wurden auf der Rasenfläche in Kooperation mit dem unmittelbar angrenzenden Camp 24/7 zwischen 12 und 18 Uhr zusätzlich verschiedene Trendsportarten angeboten.

Für die Nutzung dieser Fläche ist es unumgänglich, dass folgende mobile WC-Einheiten (keine Dixi-Toiletten) aufgestellt werden:

- 1 Container 4 Damenkabinen / 1 Herrenkabine + 3 Urinale
- 1 Container 6 Damenkabinen
- 1 Container Urinalrinne

Es darf keine Benutzungsgebühr erhoben werden. Eine Spendenaufforderung ist erlaubt, die Benutzung für Kinder soll kostenfrei sein. Hierfür vorgesehen ist die dreieckige Fläche mit ca. 375 qm.

Der reine Flächenplan liegt als Anlage bei, ein Teil des Parkplatzes ist Bestandteil der Fläche und auch als Parkplatz zu nutzen.

Wir bitten um ein in sich geschlossenes Konzept und erwarten, dass weiterhin eine Hauptbühne mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern betrieben wird. Der Blick auf das Wasser sollte unverändert bleiben.

C. Allgemeine Auflagen:

Auf der Fläche präsentiert sich ausschließlich die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner. Die Präsentation von weiteren Nutzerinnen bzw. Nutzern und jede zusätzliche Werbemaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Insbesondere Promotionaktionen jedweder Marken und Artikel auf der Fläche sind mit der Stadt abzustimmen.

Das Nutzungsentgelt ist jährlich bis zum 15. Mai zu zahlen. Sofern der Betrag bis zu diesem Termin nicht bei der Stadt eingegangen ist, kann die Stadt die Fläche anderweitig vergeben. Für den der Stadt daraus entstehenden Schaden haftet die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner. Wird der Rechnungsbetrag nicht fristgerecht gezahlt, erhebt die Stadt Verzugszinsen von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Untergrundes, der ggf. nur bedingt geeignet ist für das Befahren mit schweren Fahrzeugen. Die zulässige Verkehrsbelastung direkt hinter der Kaiwand ist auf 5 KN/m² (500 kg/m²; Fußgängerverkehr) eingeschränkt. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 2 t dürfen die Promenade nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,00 m von der Innenkante der Betonabdecksteine befahren. Für Fahrzeuge bis 2 t Gesamtgewicht gilt keine Beschränkung. Bei Absetzen von schweren Lasten ist für eine geeignete Druckverteilung zu sorgen. **Eine Ortsbesichtigung vor der Detailplanung ist erforderlich.**

Der maßstabgerechte Aufbauplan, das Warenangebot und die Namen der Betreiberinnen bzw. Betreiber sind der Stadt bis zum 15. April eines jeden Jahres zur Zustimmung mitzuteilen. Grundsätzlich kann mit dem Aufbau am Montag vor der Kieler Woche begonnen werden; der Abbau muss spätestens bis Freitag nach der Kieler Woche beendet sein.

Für die Versorgung mit Frisch- und Abwasseranschlüssen, Strom etc. und für die Reinigung der Fläche ist die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner verantwortlich. Mülltonnen müssen in ausreichender Anzahl von der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner auf ihre bzw. seine Kosten aufgestellt und geleert werden. Vertragspartnerin für die Stromversorgung ist die Stadtwerke Kiel AG. Die Stadtwerke Kiel AG wird der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner einen Bestellschein zukommen lassen, mit dem sie bzw. er eine verbindliche Bestellung des Stromanschlusses vornimmt. Das Aufstellen eigener Aggregate bzw. die Inanspruchnahme anderer Elektrofirmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Stadt zulässig.

Die Verpflichtung der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners, sich um die entsprechenden gewerberechtlichen Genehmigungen des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt, wie z.B. Reisezugbewilligung, gaststättenrechtliche Erlaubnis usw. zu kümmern, berührt den Nutzungsvertrag nicht. Gleiches gilt für sämtliche darüber hinaus erforderlichen Erlaubnisse und Anmeldungen (z.B. GEMA, Bauordnung).

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und das Haftpflichtrisiko. Sie bzw. er haftet für alle Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbe-

stimmungen einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Sie bzw. er haftet gegenüber dem Referat Kieler Woche für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den in dem Nutzungsvertrag genannten Aktionen einschließlich Auf- und Abbau entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch sie bzw. ihn, ihre bzw. seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Besucherinnen und Besucher zu vertreten sind. Die Stadt tritt der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner insoweit etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten ab. Die Veranstaltungsfläche wird der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner in dem bestehenden besichtigten Zustand überlassen, d.h. eine Haftung der Stadt in jeder Form wird bei Schäden, die durch den Charakter der Fläche wie z.B. Unebenheiten, Bäume u.ä. entstehen, ausgeschlossen.

Für die Fläche sind ausreichend Feuerlöschgeräte vorzuhalten.

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner erstellt für die Veranstaltung bis spätestens zum 15. April ein verbindliches Sicherheitskonzept, welches im Vorwege mit der Stadt und der Polizeidirektion Kiel inhaltlich genau abzustimmen ist. Sie bzw. er ist ebenfalls für die Sicherstellung ausreichender rettungsdienstlicher Maßnahmen für die Dauer der Veranstaltung auf der Fläche verantwortlich. Diese sind im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Kiel sicherzustellen.

Sollte die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner einen Sicherheitsdienst auf der Fläche einsetzen, so ist sie bzw. er verpflichtet, den beauftragten Sicherheitsdienst ihrer- bzw. seinerseits zu verpflichten, das eingesetzte Personal spätestens sechs Wochen vor Beginn der Kieler Woche mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -Ort, aktueller Wohnadresse und Befähigungsnachweis (Unterrichtungsnachweis, Sachkundeprüfung u.ä.) gegenüber dem Bürger- und Ordnungsamt der Stadt zu benennen. Wenn der beauftragte Sicherheitsdienst einen oder mehrere Subunternehmer einsetzt, so hat er diese/n zu benennen. Sofern auch von Subunternehmern Personal gestellt wird, sind deren Daten [Namen, Vornamen, Geburtsdaten und -orte, aktueller Wohnadressen und Befähigungsnachweise (Unterrichtungsnachweis, Sachkundeprüfung u.ä.)] ebenfalls vom Sicherheitsdienst der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners gegenüber dem Bürger- und Ordnungsamt bekannt zu geben.

Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden und müssen außerhalb des Fußgängerstromes aufgestellt werden, so dass der Verkehr nicht behindert wird. Das Abstellen von Pkw und Transportmitteln (Karren, Anhänger, Körbe etc.) neben den Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Kühlwagen und Spüleinrichtungen ist nur möglich, wenn dies im Einzelfall durch die Stadt gestattet wird. Darüber hinaus stellt die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner keinerlei Fahrzeuge im Veranstaltungsbereich ab.

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fläche um den Verkaufsstand in einem Umkreis von vier Metern während und nach der Nutzung von jedem Unrat, insbesondere von Warenabfällen und Verpackungsmaterial zu befreien. Wir empfehlen, sich diesbezüglich mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Herrn Zogs, Tel. 5854-193, in Verbindung zu setzen.

Die geltende Abfallsatzung der Stadt ist zu beachten.

Anordnungen der Stadt oder der Polizei sind unbedingt zu befolgen.

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner kann gegen die Stadt keine Ansprüche geltend machen, wenn für anschließende oder in der Nähe gelegene Flächen ebenfalls Nutzungsverträge abgeschlossen werden bzw. Zulassungsbescheide erteilt werden.

Der Vertrag gilt nur für die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner. Er ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt oder der Polizei vorgezeigt werden.

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus diesem Vertrag entstehen, haftet die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner hat darauf zu achten, dass durch Schläuche und Kabel keine sog. „Stolperfallen“ entstehen. Die Veranstaltungsfläche ist – soweit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist – barrierefrei so zu gestalten, dass Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung, Rollstuhlfahrer oder Besucher mit Kinderwagen sie problemlos erreichen und nutzen können. Folgende Vorgaben sind deshalb einzuhalten:

- Steigungen dürfen maximal sechs Prozent betragen.
- Schläuche und Kabel sind möglichst nicht in den Gehbereich zu verlegen. Sollte sich keine andere Lösung finden, ist der betreffende Bereich mit Gummimatten abzudecken.
- Kabelbrücken sind nur dort zu verwenden, wo schwere Fahrzeuge passieren müssen. In diesem Fall sind aber mindestens an einer Seite der Kabelbrücke Schläuche und Kabel in einer Breite von 80 bis 90 cm durch Gummimatten abzudecken.
- Wenn Kabelbrücken verwendet werden, muss mindestens eine Kabelbrücke vorhanden sein, die speziell für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet ist (Rollstuhlrampe).
- Der Untergrund sollte möglichst fest bleiben. Ein Aufschütten z.B. mit Sand für ein „Beach-Event“ ist grundsätzlich nicht gewünscht und bedarf der Zustimmung der Stadt.
- Höhenunterschiede (z.B. Kanten) dürfen drei Zentimeter nicht überschreiten.
- Preisauszeichnungen und sonstige Hinweise müssen in großer, klarer und kontrastreicher Schrift angebracht werden (Empfehlung: schwarze Schrift auf weißem Untergrund - bei einer Lese-Entfernung von 1 m sollte die Schrift ca. 5 cm groß sein. Auf Sonneneinstrahlung sollte wegen der Blendengefahr geachtet werden.).
- Vor den Ständen sollte eine etwa 1,50 m breite waagerechte Fläche ohne Stolperkanten vorhanden sein, d.h. Verzicht auf Vorlagepodeste.

Falls bei der Umsetzung dieser Vorgaben Probleme oder sonstige Unklarheiten auftreten, werden wir Sie gerne beratend unterstützen.

Nach Beendigung der Nutzung gibt die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt zurück.

Das Abspielen von Musik sowie der Betrieb von Beschallungsanlagen an den Ständen sind grundsätzlich untersagt. Bei genehmigten Musikdarbietungen an den Ständen sind die gesetzlichen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner verwendet während der Kieler Woche ausschließlich Mehrweggeschirr. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Verkauf von Dosen, Kleinspirituosen (z.B. Jägermeister, Underberg) oder Flaschen (dies gilt auch für Smirnoff, Rigo, Becks Lemon oder ähnliche Produkte) ist untersagt. Der Ausschank dieser Produkte ist nur möglich, wenn sie in sogenannten PET-Flaschen angeboten werden (Pfandhöhe mindestens 1,00 € pro PET-Flasche) bzw. wenn diese Getränke in Mehrwegbehälter umgefüllt werden.

Die zugewiesenen Standplätze und Aufbauzeiten hält die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner genau ein, um Behinderungen Dritter zu vermeiden.

Öffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr, an Freitagen und Samstagen 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr (Ende der Beschallung und sonstiger musikalischer Darbietungen immer spätestens 24.00 Uhr). Zuwiderhandlungen insbesondere gegen die Schließungszeiten oder den Betrieb von Beschallungsanlagen oder sonstiger musikalischer Darbietungen nach der festgesetzten Zeit werden per Videokamera aufgezeichnet und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet. Das Referat Kieler Woche behält sich zudem den sofortigen Ausschluss aus der laufenden Veranstaltung und kommenden Veranstaltungen vor.

